



DVGW-TRGI 2008 Sichtkontrolle der Gasinstallation - Gas-Hausschau - Stand März 2012

Sehr geehrte Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und -meister,

die folgenden Ausführungen sollen eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit von Kunde, Netzbetreiber, Vertragsinstallationsunternehmen und Schornsteinfeger unterstützen. Das Schreiben ist mit der DVGW-Landesgruppe Baden-Württemberg sowie dem Fachverband SHK Baden-Württemberg abgestimmt.

Die DVGW-TRGI 2008 verpflichtet den Betreiber jährlich einmal eine Sichtkontrolle an der Gasinstallation durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Sichtkontrolle - auch Gas-Hausschau genannt - kann vom Schornsteinfeger im Kundenauftrag durchgeführt werden. Weiterführende Inspektionen, Wartungen und Instandsetzungen müssen von Vertragsinstallationsunternehmen ausgeführt werden.

Im Anhang 5 c zur DVGW-TRGI 2008 - Hinweise für Instandhaltungsarbeiten - ist eine Übersicht der unterschiedlichen Maßnahmen dargestellt. Diese Übersicht ist als Anlage angefügt. Hieraus wird ersichtlich, dass die jährliche Sichtkontrolle der Rohrleitungen kein Ersatz für die alle 12 Jahre notwendige Gebrauchsfähigkeitsprüfung (Druckprüfung) darstellt. Hierauf sollte der Betreiber hingewiesen werden.

Bei der Sichtkontrolle an der Gasinstallation durch den Schornsteinfeger werden teilweise elektronische Messgeräte zur Erkennung von Methan eingesetzt. Dazu muss man wissen, dass der Einsatz dieser Messgeräte im Rahmen der Hausschau nach TRGI 2008 **nicht gefordert** ist.

Gasnetzbetreiber raten meist davon ab, elektronische Messgeräte zu verwenden, da diese eher zur Verunsicherung der Kunden und auch des ungeschulten Messenden beitragen. Auch ein konkreter Schwellenwert, ab wann eine kritische Leckage an der Leitungsanlage vorliegt, ist in der DVGW-TRGI 2008 nicht beschrieben. Daher kann eine entsprechende Messwertanzeige am elektronischen Messgerät nicht als alleiniger Auslöser für eine Beanstandung betrachtet werden.

Schaumbildende Mittel zur Leckagenortung sollten ebenfalls nicht verwendet werden, da sie ggfs. kleinere Leckagen temporär abdichten und somit die weitere Schadstellensuche verhindert bzw. zumindest behindert wird.

Erst bei Feststellung von Gasgeruch sind die entsprechenden Maßnahmen nach Punkt 13.5 der DVGW-TRGI zu Treffen. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass bei der Feststellung von Gasgeruch umgehend der Stördienst des Gasnetzbetreibers zu alarmieren ist. Weitere Informationen dazu finden Sie in der TRGI 2008 unter Punkt 13.5 „Verhalten bei Störungen, Brand sowie bei Gasgeruch“. Hier sind eindeutige Verhaltensregeln aufgeführt.

Prinzipiell sollte das konkrete Vorgehen bei der Gas-Hausschau zwischen dem örtlichen Gasnetzbetreiber und dem ausführenden Schornsteinfegerbetrieb abgestimmt werden. Eine Information der ansässigen Vertragsinstallationsunternehmen wird empfohlen. Eventuell eingesetztes Werbematerial muss sich inhaltlich an den Vorgaben der DVGW-TRGI 2008 orientieren. Insbesondere sollte in den Werbematerialien nicht der Eindruck erweckt werden, dass bei der Hausschau eine „Dichtigkeitsprüfung der Erdgasleitung“ erfolgt.

Hier ein Link zur DVGW – Information zur Gas-Hausschau:

<http://www.dvgw.de/gas/informationen-fuer-verbraucher/der-jahres-check-im-haus/teil-1-der-gasleitungscheck/>

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Klumpp
Präsident



Karl-Heinz Sigel
Leiter Technik

Anhang 5 c – Hinweise für Instandhaltungsmaßnahmen

Während des Betriebs können sich Betriebsbedingungen oder sonstige Randbedingungen auf die Sicherheit der Gasinstallation auswirken. Zur Sicherstellung der einwandfreien Funktion und Erhaltung des betriebssicheren Zustands sind Gasinstallationen nach den einschlägigen Betriebsanleitungen, Angaben der Bauteil- und Gerätehersteller und nach den folgenden Hinweisen bestimmungsgemäß zu betreiben und instand zu halten.

- Sichtkontrollen dürfen vom **Betreiber** der Gasinstallation selbst vorgenommen werden. („... oder vom Schornsteinfeger“)
- Inspektionen sind von einem **Vertragsinstallationsunternehmen** durchzuführen.
- Wartungen und Instandsetzungen sind von einem **Vertragsinstallationsunternehmen** durchzuführen.

Jegliche **Veränderung/Arbeit an der Gasinstallation (Gasleitungen und Gasgeräten einschließlich der Einrichtungen zur Verbrennungsluftzuführung und der Abgasabführung)** ist ausschließlich dem **Fachmann** vorbehalten.

Nr.	Gasinstallationsteil	Maßnahme	Durchführung	Zeitspanne
1	Hausanschluss und Haus-einführung Hauptabsperreinrichtung Gas-Druckregelgerät Gaszähler	Sichtkontrolle	Bei einer Sichtkontrolle sind eventuelle Mängel oder Störungen dem Netzbetreiber (NB)/Messstellenbetreiber (MSB) unverzüglich mitzuteilen.	1 Jahr
2	Rohrleitungen einschließlich der Verbindungen	Sichtkontrolle	Prüfen auf Zustand und Korrosion, Befestigung, mechanische Beanspruchung, vorhandene Lüftungsöffnungen an Verkleidungen	1 Jahr
		Wartung	w. v. und zusätzlich Prüfen auf Funktion, Gebrauchsfähigkeit bzw. Dichtheit	12 Jahre
3	Absperreinrichtungen	Sichtkontrolle	Prüfen auf Zustand und äußerliche Korrosion, Zugänglichkeit, Bedienbarkeit	1 Jahr
		Wartung	w. v. und zusätzlich Prüfen auf Funktion und Dichtheit	12 Jahre
4	Gasgeräte (Wärmeerzeuger, Trinkwassererwärmer)	Sichtkontrolle	Gas- oder Abgasgeruch, außerordentliche Veränderungen, Verschmutzung, Rußspuren, Geräusche, gelbe Flamme	1 Jahr
		Inspektion und bedarfsorientierte Wartung	w. v. und zusätzlich Inspektions- und Wartungsarbeiten nach Herstellervorgaben	1 Jahr bzw. nach Herstellervorgaben*

* Durchführung durch VIU oder durch Wartungsunternehmen nach DVGW-Arbeitsblatt G 676

Nr.	Gasinstallationsteil	Maßnahme	Durchführung	Zeitspanne
5	Haushaltskleingeräte (z. B. Gasherd, Gas-Wäschetrockner)	Sichtkontrolle	Funktionelle und optische Kontrolle des Anschlussschlauches, d. h. Knick- oder thermische Belastung, außerordentliche Veränderungen, Verschmutzung der Brenner	1 Jahr
		Wartung	Inspektions- und Wartungsarbeiten nach Herstellervorgaben	nach Herstellervorgaben*
6	Abgasabführung (Anschlüsse und Verbindungen)	Sichtkontrolle	Optische- und Geruchskontrolle bei Betrieb der Gasgeräte auf Abgasaustritt	1 Jahr
		Inspektion	Funktion der Strömungssicherung und Abgasüberwachung auf evt. Rückströmen von Abgasen bzw. auf Abschaltung des Gerätes bei Abgasrückstrom Funktion der thermischen/mechanischen Abgasklappe wie Öffnen und Schließen.	im Rahmen der Geräteinspektion im Rahmen derkehr- und Überprüfungsordnung durch BSM
7	Verbrennungsluftversorgung	Sichtkontrolle	Verbrennungsluftöffnungen kontrollieren, bauliche Veränderungen, z. B. nachträglicher Einbau fugendichter Fenster und Türen, Einbau von Abluft-Dunstabzugshaube oder Abluft-Wäschetrockner	1 Jahr
		Inspektion	w. v.	im Rahmen der Geräteinspektion im Rahmen derkehr- und Überprüfungsordnung durch BSM
8	Kondensatableitung von Brennwertgerät	Sichtkontrolle	Kontrolle auf ordnungsgemäßen Ablauf des Kondensats der Abgasanlage. Überprüfen des Neutralisationsmaterials, soweit vorhanden; Bedienungsanleitung des Herstellers beachten	1 Jahr
		Inspektion	w. v.	im Rahmen der Geräteinspektion

* Durchführung durch VIU oder durch Wartungsunternehmen nach DVGW-Arbeitsblatt G 676

Kopiervorlage, Vervielfältigung zulässig

Quelle: DVGW-TRGI 2008